



Stadt Illnau-Effretikon

SICHERHEIT

ANSCHLUSSVERTRAG ZIVILSCHUTZORGANISATION

ZWISCHEN DER

STADT ILLNAU-EFFRETIKON

(TRÄGERGEMEINDE)

UND DEN

POLITISCHEN GEMEINDEN

WEISSLINGEN, LINDAU, BRÜTTEN, NÜRENSDORF

(ANSCHLUSSGEMEINDEN)



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Sicherheit
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 24
sicherheit@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

INHALTSVERZEICHNIS

Art.	Thema	Seite
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Trärgemeinde	4
Art. 3	Aufgaben	4
Art. 4	Anschluss weiterer Gemeinden	4
Art. 5	Mitspracherecht Anschlussgemeinden	4
Art. 6	Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsgemeinden	4
Art. 7	Organisation	4
Art. 8	Standort	4
Art. 9	Leitung Zivilschutzorganisation	5
Art. 10	Bestehende zivilschutzanlagen, Unterhalt, Reparatur und Reinigung	5
Art. 11	Planung von Neubauten und Erneuerungen	5
Art. 12	Material	5
Art. 13	Schutzraumkontrolle	6
Art. 14	Vermietung von Schutzräumen	6
Art. 15	Zutrittsberechtigung	6
Art. 16	Ausserordentliche Lagen	6
Art. 17	Zivilschutzkräfte für gemeindeeigene Zwecke	6
Art. 18	Rechnungsführung	6
Art. 19	Budget und Rechnung	6
Art. 20	Kostenanteile	6
Art. 21	Vertragsänderungen	6
Art. 22	Vertragsdauer	7
Art. 23	Meinungsverschiedenheiten	7
Art. 24	Genehmigungsvorbehalt / Inkraftsetzung	7



Art. 1	Die Politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Weisslingen, Lindau, Brütten und Nürensdorf bilden unter dem Namen «Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung» eine Zivilschutzorganisation im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zivilschutzgesetz (ZSG) und in Verbindung mit § 2 Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV).	Zweck
Art. 2	Die Stadt Illnau-Effretikon, nachfolgend Trägergemeinde genannt, gilt gegenüber dem Bund und Kanton als Leitgemeinde für den administrativen Bereich und als Adressatin bei Materiallieferungen. Die übrigen Vertragsgemeinden werden in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinden bezeichnet.	Trägergemeinde
Art. 3	Der Vollzug der Aufgaben der Zivilschutzorganisation (ZSO) obliegt dem zuständigen Ressort bzw. den beauftragten Fachpersonen der Trägergemeinde. Es gelten die entsprechenden Kompetenzregelungen der Trägergemeinde.	Aufgaben
Art. 4	Die Aufnahme weiterer Gemeinden in die Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Trägergemeinde und aller Anschlussgemeinden.	Anschluss weiterer Gemeinden
Art. 5	Die Mitsprache der Anschlussgemeinden ist sicherzustellen. Die Koordination erfolgt über die zuständigen Ressorts der Anschlussgemeinden und der Trägergemeinde. Es findet einmal pro Jahr eine Koordinationssitzung statt.	Mitspracherecht Anschlussgemeinden
Art. 6	Die Anschlussgemeinden und die Trägergemeinde verkehren über die zuständigen Ressorts oder die Verwaltungsabteilungen.	Geschäftsverkehr zwischen den Vertragspartnern
Art. 7	Die Trägergemeinde führt namens aller Anschlussgemeinden der «Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung» eine Zivilschutzstelle und stellt das dazu notwendige Personal sowie die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung. Im Weiteren bezeichnet sie in Absprache mit den Anschlussgemeinden die kommunalen Organe, nämlich: – das Kontrollorgan für die Zivilschutzbauten – die Schutzraumkontrolle	Organisation
Art. 8	Der Ortskommandoposten (OKP) befindet sich auf dem Gebiet der Trägergemeinde.	Standort

Art. 9	Die Führung der Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung obliegt a. im strategischen Bereich dem zuständigen Ressort der Trägergemeinde. b. im operativen Bereich dem Zivilschutz-Kommandanten der Trägergemeinde Die Anstellung des Zivilschutzkommandanten erfolgt im Einverständnis mit den Anschlussgemeinden durch die Trägergemeinde.	Leitung Zivilschutzorganisation
Art. 10	Die Anschlussgemeinden stellen der Trägergemeinde alle diesem Zweck dienenden Liegenschaften bzw. Anlagen zur Verfügung. Die der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Liegenschaften (Zivilschutzanlagen) sowie öffentliche Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Anschlussgemeinden. Sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten an öffentlichen Schutzräumen übernimmt die jeweilige Eigentümerschaft. Bauliche Veränderungen sowie Reparaturen und grössere Unterhaltsarbeiten an Zivilschutzbauten und Anlagen stehen in der Verantwortung der jeweiligen Anschlussgemeinde. Die Finanzierung obliegt der Anschlussgemeinde. Die technische Kontrolle, die Reinigung und kleine Unterhaltsarbeiten von Zivilschutzbauten und Anlagen der Anschlussgemeinden werden durch die Trägergemeinde ausgeführt. Die Kosten werden von der Trägergemeinde und den Anschlussgemeinden getragen. Es gilt der Kostenverteiler gemäss Artikel 20.	Bestehende Zivilschutzanlagen, Unterhalt, Reparatur und Reinigung
Art. 11	Allfällige Umnutzungen bestehender Anlagen ist Sache der Trägergemeinde. Sie stellt nach vorgängiger Rücksprache mit den jeweiligen Anschlussgemeinden Antrag an dieselbe. Die Planung und Realisierung neuer Zivilschutzbauten oder Erneuerungen bestehender Anlagen hat unter Bezug des zuständigen Ressorts der Trägergemeinde, wie auch der zuständigen/betroffenen Anschlussgemeinde zu erfolgen.	Planung von Neubauten und Erneuerungen
Art. 12	Das gesamte Material des Zivilschutzes neuer Anschlussgemeinden geht in das Eigentum der gemeinsamen Zivilschutzorganisation über. Über dessen Verwendung entscheidet das zuständige Ressort der Trägergemeinde in Absprache mit den Anschlussgemeinden. Die «Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung» ist für die Kontrolle, den Ersatz, den Unterhalt sowie die Neubeschaffung des gesamten Zivilschutzmaterials verantwortlich. Es gilt der Kostenverteiler gemäss Artikel 20.	Material



Art. 13	Die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrollen obliegt der Trägergemeinde. Es gilt der Kostenverteiler gemäss Artikel 20.	Schutzraumkontrolle
Art. 14	Von den Anschlussgemeinden vermietete Zivilschutzräume sind von der Wartung durch die Trägergemeinde ausgenommen. Reinigung und Unterhalt obliegen den Anschlussgemeinden.	Vermietung von Schutzräumen
Art. 15	Die Anschlussgemeinden haben den Verantwortlichen der Trägergemeinde jederzeit den Zutritt zu den Zivilschutzbauten und Anlagen zu gewähren.	Zutrittsberechtigung
Art. 16	Die Anschlussgemeinden stellen bei der Trägergemeinde Antrag für den Einsatz von Zivilschutzkräften bei ausserordentlichen Lagen. Das zuständige Ressort entscheidet in Absprache mit der Gemeindeführungsorganisation der Trägergemeinde über Art und Umfang des Einsatzes in den Anschlussgemeinden.	Ausserordentliche Lagen
Art. 17	Der Anschlussgemeinde steht das Recht zu, für kommunale Arbeiten Zivilschutzkräfte im Rahmen ordentlicher Ausbildungen und Dienstleistungen bei der Trägergemeinde anzufordern. Über die Art und den Umfang dieser Einsätze entscheidet das zuständige Ressort der Trägergemeinde.	Zivilschutzkräfte für gemeindeeigene Projekte
Art. 18	Die Trägergemeinde ist rechnungsführende Stelle der Zivilschutzorganisation. Sie führt innerhalb ihrer eigenen Verwaltungsrechnung eine Gesamtrechnung (Aufwand und Ertrag) für diesen ganzen Aufgabenbereich nach dem Brutto-Prinzip. Die Anschlussgemeinden leisten ihre Kostenanteile gemäss Art. 20.	Rechnungsführung
Art. 19	Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde die für das Budget, beziehungsweise die Jahresrechnung massgeblichen Kosten mit. Vorbehalten bleiben anderslautende Gemeinderatsbeschlüsse der Anschlussgemeinden.	Budget und Rechnung
Art. 20	Die Trägergemeinde erhebt bei den Anschlussgemeinden die jährlich zu entrichtenden Kostenanteile wie folgt: Die gesamten Nettokosten der Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung werden von den Anschlussgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen (Stand 1.1. des vorangehenden Rechnungsjahres; Quelle Statistisches Amt Kanton Zürich). Die Anteile der Anschlussgemeinden werden mit deren jährlichen Budget bewilligt.	Kostenanteile
Art. 21	Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Anschlussgemeinden, der Trägergemeinde und der Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Zürich.	Vertragsänderungen

Art. 22	Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vertragsauflösung bedarf der Zustimmung aller Anschlussgemeinden, der Trägergemeinde und der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Organe. Die einseitige Vertragsauflösung durch eine Anschlussgemeinde oder die Trägergemeinde ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen Direktion des Kantons Zürich. Allfällige Übergangsregelungen sind Gegenstand separater Verhandlungen. Kann in diesen keine Einigung erzielt werden, entscheidet das zuständige kantonale Organ.	Vertragsdauer
Art. 23	Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern sind auf dem ordentlichen Rechtsweg am Sitz der Trägergemeinden zu regeln.	Meinungsverschiedenheiten
Art. 24	Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Anschlussgemeinden und die Trägergemeinde in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom xx.xx.xxxx Datum Inkraftsetzung: xx.xx.xxxx	Genehmigungsvorbehalte / Inkraftsetzung

Namens der Trägergemeinde Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Namens der Anschlussgemeinde Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber

Namens der Anschlussgemeinde Lindau

Bernard Hosnang
Gemeindepräsident

Erwin Kuilema
Gemeindeschreiber



Namens der Anschlussgemeinde Brütten

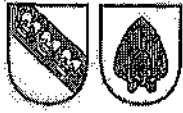
Rudolf Bosshart
Gemeindepräsident

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin

Namens der Anschlussgemeinde Nürensdorf

Christoph Bösel
Gemeindepräsident

Andreas Ledermann
Gemeindeschreiber



Zivilschutzorganisation
Illnau-Effretikon und Umgebung

einfacher öffentlicher

Anschlussvertrag

zwischen

der Stadt Illnau-Effretikon
nachstehend Trägergemeinde genannt

und

der Gemeinde Nürensdorf
nachstehend Anschlussgemeinde genannt

betreffend Anschluss an die "Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung", bestehend aus den Gemeinden Brütten - Illnau-Effretikon - Kyburg - Lindau - Weisslingen und Nürensdorf.

Allgemeine Bestimmungen

Vertragszweck

Art. 1

Gestützt auf § 8 Zivilschutzgesetz vom 19. März 2007 in Verbindung mit § 2 Kantonale Zivilschutzverordnung vom 17. September 2008 vereinbaren die Vertragspartner eine Zusammenarbeit innerhalb einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation unter der Bezeichnung "Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung".

Übertragene Aufgaben an die Trägergemeinde

Art. 2

Die Anschlussgemeinde überträgt der Trägergemeinde die Organisation, Verwaltung und operative Führung des gemeindeeigenen Zivilschutzes innerhalb der nachfolgend festgelegten Rahmenbedingungen.

Anschluss weiterer Gemeinden

Art. 3

Die Aufnahme weiterer Anschlussgemeinden in die "Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung" ist jederzeit möglich. Diese besteht aktuell aus den Gemeinden Kyburg, Lindau, Weisslingen, Brütten sowie der Stadt Illnau-Effretikon.

Vertragsdauer

Art. 4

Der Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Vertragsauflösung

Art. 5

Der Anschlussvertrag ist auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, kündbar. Allfällige Übergangsregelungen sind Gegenstand separater Verhandlungen. Kann in diesen keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Sicherheitsdirektion Kanton Zürich über strittige Punkte endgültig.

Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung

Führung

Art. 6

Die Führung der "Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung" obliegt

- a) im operativen Bereich dem Kdt der ZSO der Stadt Illnau-Effretikon. Die Bestellung desselben erfolgt - nach vorheriger Konsultation der Anschlussgemeinde - durch die Trärgemeinde.
- b) im strategischen Bereich der Sicherheitskommission der Trärgemeinde.

Zivilschutzstelle

Art. 7

Die Trärgemeinde führt namens aller Anschlussgemeinden der "Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung" eine Zivilschutzstelle und stellt das notwendige Personal sowie die entsprechende Infrastruktur gegen Verrechnung zur Verfügung (vgl. Art. 24).

Zivilschutzbauten und -anlagen - Eigentum

Art. 8

Gemeindeeigene Zivilschutzbauten und -anlagen sowie öffentliche Schutzräume verbleiben im Eigentum der Vertragspartner (Standortgemeinde). Sie werden durch dieselben bezeichnet.

Zivilschutzbauten und -anlagen - Unterhalt - Reparaturen - Umbauten

Art. 9

Bauliche Veränderungen, sowie Reparatur- und grössere Unterhaltsarbeiten an Zivilschutzbauten und -anlagen obliegen im alleinigen Verantwortungsbereich der einzelnen Vertragspartner (Standortgemeinde) und sind ausschliesslich durch diese zu finanzieren. Planungs- und Realisierungsvorhaben sind im Einvernehmen mit der Sicherheitskommission der Trärgemeinde auszuführen. Betreffend die Art, des Zeitpunktes und Umfangs der Arbeiten sowie die Erteilung allfälliger Aufträge an den ZS-Materialwart (vgl. Ziff. 12) entscheiden alleine die einzelnen Vertragspartner (Standortgemeinde).

Zivilschutzbauten und -anlagen - neue Anlagen

Art. 10

Die Planung und Realisierung neuer Zivilschutzbauten und -anlagen der Vertragspartner hat unter Miteinbezug der Sicherheitskommission der Trärgemeinde zu erfolgen.

Zivilschutzbauten und

- anlagen
- Reinigung
- techn. Kontrollen
- kleinere Unterhaltsarbeiten

Art. 11

Reinigung, technische Kontrollen sowie kleinere Unterhaltsarbeiten von Zivilschutzanlagen der Vertragspartner (Standortgemeinde) werden durch Anlagewarte der ZSO unter Aufsicht des ZS-Materialwart der Trägergemeinde eigenverantwortlich und nach eigenem Ermessen durchgeführt. Diese Aufwendungen gehen zulasten der gemeinsamen Rechnung der "Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung".

Zivilschutzbauten

- Zutrittsberechtigung
- Verantwortlichkeit

Art. 12

Dem durch die Trägergemeinde bezeichneten ZS-Materialwart obliegt die Sicherstellung einer fristgerechten und einwandfreien Ausführung aller in Ziff. 9 genannten Arbeiten. Die Vertragspartner haben den ZS-Verantwortlichen (Kdt. Materialwart) jederzeit ungehinderten Zutritt zu allen bezeichneten Zivilschutzbauten und -anlagen zu gewähren.

Zivilschutzmaterial

- Eigentumsverhältnis

Art. 13

Mit dem Beitritt zur Zivilschutzorganisation "Illnau-Effretikon und Umgebung" geht sämtliches Zivilschutzmaterial der Anschlussgemeinde in das Eigentum der Organisation über. Diese befindet mittels Entscheide der Sicherheitskommission der Trägergemeinde über die weitere Verwendung.

Zivilschutzmaterial

- Ersatz

Art. 14

Die "Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung" ist für den Ersatz, Unterhalt sowie die Neubeschaffung des gesamten Zivilschutzmaterials der Organisation verantwortlich. Die Anschlussgemeinde partizipiert an den Kosten anteilmässig gemäss Verteilerschlüssel (vgl. Art. 25).

Schutzraumkontrollen**Art. 15**

Die Schutzraumkontrollen können durch Angehörige der "Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung" im Rahmen ordentlicher Dienstleistungen durchgeführt werden. Die Kosten gehen in diesem Falle zulasten der gesamten Organisation.

Schutzraumkontrolleur**Art. 16**

Der Schutzraumkontrolleur wird durch die Sicherheitskommission der Trägergemeinde bestimmt.

**An Private vermietete
Zivilschutzräume****Art. 17**

Von der Anschlussgemeinde an private vermietete Zivilschutzräume sind von der Wartung durch den ZS-Materialwart ausgenommen. Die Sicherstellung des Unterhaltes dieser Räume obliegt ausschliesslich der Anschlussgemeinde.

Definition der Schnittstellen

Zivile Gemeindeführungsorganisation ZGO

Art. 18

Die Organisation der Führung in ausserordentlichen Lagen (ZGO) obliegt im alleinigen Verantwortungsbereich der einzelnen Vertragspartner. Ein Mitspracherecht der "Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung" besteht nicht.

Beizug von Zivilschutzkräften für ausserordentliche Lagen

Art. 19

Betreffend die Notwendigkeiten und des Umfangs eines Einsatzes von Zivilschutzkräften auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde entscheidet die ZGO derselben. Sie stellt entsprechende Anträge an den Kdt der ZSO (eine direkte Aufgebotskompetenz an gemeindeeigene Zivilschutzkräfte besteht nicht). Die in Folge zugeteilten Zivilschutzkräfte werden - in Koordination mit dem Kdt ZSO - durch die ZGO der Anschlussgemeinden eingesetzt.

Beizug von Zivilschutzkräften für gemeindeeigene Projekte

Art. 20

Der Anschlussgemeinde steht das Recht zu, für kommunale Arbeiten Zivilschutzkräfte im Rahmen ordentlicher Ausbildungen und Dienstleistungen anzufordern. Über die Art und Umfang dieser Einsätze entscheidet die Sicherheitskommission der Trägergemeinde. Die Koordination und Führung der Einsätze obliegt dem Kdt der ZSO.

Mitsprache der Anschlussgemeinde

Art. 21

Die Mitsprache der Anschlussgemeinde ist durch die Delegation eines Mitgliedes in die Sicherheitskommission der Trägergemeinde sichergestellt. Entscheide dieser Sicherheitskommission sind bindend und werden durch die Anschlussgemeinde anerkannt.

Sicherheitskommission der Trägergemeinde

Art. 22

Die Sicherheitskommission der Trägergemeinde wird gemäss den Bestimmungen des internen Organisationsreglements geführt. Die Geschäftstätigkeit der Sicherheitskommission ist in einem Geschäftsreglement geregelt. Dasselbe bedarf der Zustimmung aller in der "Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung" zusammengeschlossenen Anschlussgemeinden sowie der Trägergemeinde.

Informationsmanagement**Art. 23**

Zur Sicherstellung

- eines optimalen Informationsflusses
- detaillierter Definitionen von Schnittstellen
- von Stellvertretungen
- von Studien möglicher Krisensituation
- etc.

Ist die Trägergemeinde an den Rapporten der ZGO der Anschlussgemeinde vertreten.

Allgemeiner Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsgemeinden**Art. 24**

Die Vertragspartner verkehren grundsätzlich über die bezeichneten Sekretariate der eigenen Verwaltungen.

Finanzen**Kostenverteiler****Art. 25**

Die jährlich anfallenden Nettoaufwendungen der "Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung" werden durch die Vertragspartner dieser Organisation gemeinsam getragen. Der Kostenanteil der Vertragsgemeinden wird im Verhältnis der Zahl der jeweiligen Einwohner/innen (Stand 31. Dezember des Vorjahres) in Rechnung gestellt. Die Verwaltungskostenanteile der Vertragsgemeinden sind darin enthalten.

Vorschläge**Art. 26**

Die Erstellung des Voranschlages für die "Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung" erfolgt durch die Trägergemeinde. Er wird durch die Sicherheitskommission genehmigt und der Anschlussgemeinde termingerecht zugestellt.

Kostenvorschuss**Art. 27**

Die Trägergemeinde ist befugt, bei Bedarf und im Rahmen des voraussichtlichen Kostenanteils einen zinsfreien Kostenvorschuss bei der Anschlussgemeinde einzufordern.

Entschädigung von Mitgliedern der Sicherheitskommission**Art. 28**

Für die Entschädigung der Mitglieder der Sicherheitskommission ist die Entschädigungsverordnung der Trägergemeinde massgebend (Sitzungs- u. Taggelder bzw. Spesenersatz).

Schlussbestimmungen

Vertragsgültigkeit

Art. 29

Der vorliegende Anschlussvertrag bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung durch die Sicherheitsdirektion Kanton Zürich.

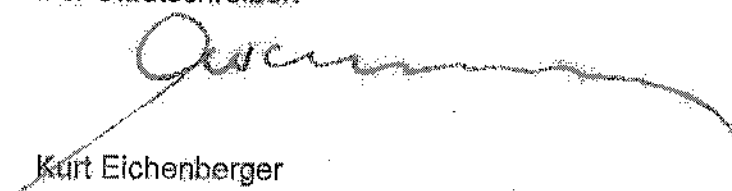
Effretikon/Nürensdorf, 14. Mai 2009

Namens der Trägergemeinde Illnau-Effretikon

Der Stadtpräsident:

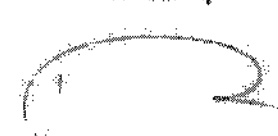

Martin Graf

Der Stadtschreiber:

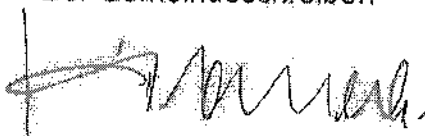

Kurt Eichenberger

Namens der Anschlussgemeinde Nürensdorf

der Gemeindepräsident:


Franz Brunner

Der Gemeindeschreiber:


Heinz Stauch

Zur Kenntnis genommen von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz

Zürich, 26.11.09

Der Chef:



Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

Zürich, 1.12.2009

Der Sicherheitsdirektor:


Dr. Hans Hollenstein
Regierungsrat

